

**Gemeinsame Stellungnahme deutscher
Dolmetscher- und Übersetzerverbände
zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts
(2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz - 2. KostRMOG)
16. März 2012**

Die von den Berufsverbänden der Dolmetscher und Übersetzer in den letzten Jahren beim Bundesjustizministerium angemahnten Änderungen fanden nur zu einem verschwindend geringen Teil Eingang in den Entwurf eines 2. KostRMOG. Auch die Ergebnisse der vom Bundesjustizministerium in Auftrag gegebenen Marktstudie zur außergerichtlichen Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern aus Mai 2010 spiegeln sich im vorgelegten Gesetzentwurf nur bedingt wider. Die im Entwurf geplanten Honorare für Übersetzungsleistungen sind öffentlich bestellten und beeidigten bzw. ermächtigten Dolmetschern und Übersetzern nicht zumutbar. Aus der geplanten Honorarkürzung ist ersichtlich, dass Übersetzer gegenüber anderen Personengruppen im Anwendungsbereich des KostRMOG nicht gleich vor dem Gesetz (Art 3 GG) sind. Die geplante Anhebung der Honorare für Dolmetscher wird begrüßt, jedoch für nicht ausreichend befunden.

Gliederung

I. Geplante Reduzierung der Übersetzerhonorare	Seite 1
II. Geplante Übersetzerhonorare im Detail - § 11 JVEG	Seite 2
III. Vergütungsvereinbarungen - § 14 JVEG	Seite 4
IV. Geplante Dolmetscherhonorare - § 9 (3) JVEG	Seite 5
V. Heranziehung durch die Strafverfolgungsbehörden - § 1 (3) JVEG	Seite 7
VI. Ausfallentschädigung des Dolmetschers - § 9 Abs. 3 JVEG	Seite 7
VII. Anspruch auf Vergütung	Seite 8
VIII. Ersatz für besondere Aufwendungen - § 12 JVEG	Seite 8
IX. Wert des Beschwerdegegenstands - § 4 (3) JVEG	Seite 8
X. Verschulden des Anspruchsberechtigten - § 8a JVEG	Seite 9
XI. Anlage – Synopse	Seite 10

I. Geplante Reduzierung der Übersetzerhonorare:

Die geplante Streichung des Höchstsatzes (4 Euro pro Normzeile), die Senkung des mittleren Honorarsatzes (1,85 Euro) um ca. 16 % auf 1,56 Euro (bei nicht elektronisch zur Verfügung gestellten editierbaren Dokumenten auf 1,68 Euro) und die Erhöhung des unteren Honorarsatzes (1,25 Euro) um lediglich 4 % auf 1,30 Euro (bei nicht elektronisch zur Verfügung gestellten editierbaren Dokumenten auf 1,40 Euro) stellen eine einseitige, unverhältnismäßige, unbegründete und ungerechte Ungleichbehandlung von Übersetzern gegenüber anderen Personengruppen im Anwendungsbereich des KostRMOG dar:

Laut dem Entwurf des KostRMOG, dessen Ziel es u.a. ist, eine Anpassung der Honorare an die geänderte wirtschaftliche Entwicklung vorzunehmen, sollen beispielsweise die Honorare für Rechtsanwälte um durchschnittlich ca. 11 % und für Sachverständige um 15-30 % erhöht werden. Auch Notare und Gerichtsvollzieher sollen künftig deutlich höher vergütet werden.

Dagegen sollen die Übersetzerhonorare durchschnittlich gesenkt werden. In der Folge soll Übersetzern die Teilhabe an der allgemeinen Einkommensentwicklung verwehrt bleiben, obwohl im Entwurf des KostRMOG auf Seite 201 folgende Feststellung getroffen wird: „Die Anwaltsgebühren sowie die Honorare der Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer dienen dazu, diesen Gruppen den Lebensunterhalt zu sichern. Eine Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung ist daher geboten.“

Der aktuelle Grundhonorarsatz i.H.v. 1,25 Euro stellte bereits 2004 eine Honorarkürzung um ca. 20-25 % dar. Laut Statistischem Bundesamt sind die Lebenshaltungskosten seit 2004 um 19 % gestiegen, und allein für das Jahr 2012 wird eine weitere Erhöhung von 3,1 % erwartet. Folglich wäre eine weitere Kürzung der Übersetzerhonorare, die im vorliegenden Entwurf, der nicht vor Ablauf der kommenden 8-10 Jahre novelliert werden dürfte, de facto vorgesehen wird, völlig unverhältnismäßig und unzumutbar.

Mit der geplanten durchschnittlichen Senkung der Honorarsätze für Übersetzungsleistungen verfehlt das Bundesjustizministerium das selbst proklamierte Ziel einer marktgerechten Vergütung nach wie vor.

Bei den geplanten Übersetzerhonoraren werden zudem die Ergebnisse der Studie zur Ermittlung der marktüblichen Vergütung von Sachverständigen, Übersetzern und Dolmetschern des vom Bundesjustizministerium beauftragten Forschungsinstituts Hommerich missachtet, obwohl aus der Studie eindeutig hervorgeht, dass die im seit 2004 geltenden JVEG vorgeschriebene Vergütung die außergerichtliche Vergütung von Übersetzern bereits *deutlich* unterschreitet.

Der Entwurf sieht des Weiteren einen Abschlag zu Lasten der Übersetzer vor und begründet ihn damit, dass die Justiz als öffentlicher Auftraggeber ein solventer Schuldner sei und auf dem Markt als „Großauftraggeber“ auftrete. Für andere Personengruppen im Dienste der Rechtspflege (z. B. Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher) werden hingegen keine Abschläge vorgesehen. Ein derartiger Abschlag bei den Übersetzerhonoraren stellt einen staatlichen Eingriff zu Lasten der Übersetzer und eine Ungleichbehandlung der Übersetzer dar und ist angesichts der Vorschriften der Art 3 und 14 GG äußerst bedenklich.

Im Falle des Inkrafttretens der geplanten Honorarsätze steht zu befürchten, dass qualifizierte, öffentlich bestellte und beeidigte bzw. ermächtigte Übersetzer künftig den Justizbehörden nicht mehr in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen werden. Ohne rechtssichere Übersetzungen kann jedoch keine funktionierende Rechtspflege sichergestellt werden. Damit wäre auch die Einhaltung der Qualitätskriterien der neuen EU-Richtlinie über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen im Strafverfahren (2010/64/EU) gefährdet, die in der Bundesrepublik Deutschland spätestens im nächsten Jahr in nationales Recht umzusetzen ist.

II. Geplante Übersetzerhonorare (§ 11 JVEG) im Detail

1. Bei der Gestaltung angemessener Übersetzerhonorare sind folgende Punkte zu beachten:

Die Hommerich-Umfrage kommt bei der Untersuchung der Qualität der Übersetzung zu folgender Erkenntnis: "Als Übersetzungen mit Basisqualität waren in diesem Zusammenhang Informationsübersetzungen zu verstehen, wohingegen mit *Übersetzungen hoher Qualität solche mit Rechtssicherheit oder Publikationsreife gemeint waren*".

Für die Justiz kommen ausschließlich Übersetzungen mit Rechtssicherheit, d. h. in hoher Qualität in Frage, deren Richtigkeit und Vollständigkeit vom Übersetzer in der Regel geprüft und bestätigt wird. Angesichts dessen ist es *nicht gerechtfertigt, dass das Bundesjustizministerium für Übersetzungen als "Grundhonorar" 1,30 bzw. 1,40 Euro pro Zeile, d. h. den durch Hommerich ermittelten Zeilensatz für Basisqualität vorsieht*. Denn die Umfrage ergibt, dass Übersetzungen *in hoher Qualität bereits 2008 mit 1,50 bzw. 1,70 Euro* vergütet wurden. Dies zusammen mit der Entwicklung des Verbraucherpreisindex seit Durchführung der Hommerich-Umfrage bis zum Inkrafttreten des JVEG 2013 (ca. 14,5 %), ergibt - basierend auf einem Mittelwert von 1,60 Euro - einen marktüblichen Grundhonorarsatz von 1,83 Euro für Übersetzungen in hoher Qualität.

Die Nichtbeachtung der Umfrageergebnisse im Gesetzentwurf hinsichtlich der marktüblichen außergerichtlichen Honorarsätze für Übersetzungen in hoher Qualität stellt eine willkürliche und unverhältnismäßige Ungleichbehandlung von Übersetzern gegenüber anderen Personengruppen im Anwendungsbereich des KostRMoG dar.

2. Bei der Gestaltung angemessener Übersetzerhonorare sind neben dem vorstehend genannten, marktüblichen Grundhonorar für Übersetzungen in hoher Qualität insbesondere folgende Erschwernisse zu berücksichtigen:

- Nicht editierbare Vorlage:
Ein besonderer Zeilensatz allein für das Kriterium der Editierbarkeit ist nicht notwendig: Dass ein Dokument nicht editierbar ist, fällt laut Hommerich unter die Kategorie „besondere Erschwernisse“ und sollte daher wie alle anderen besonderen Erschwernisse behandelt werden.
Die Definition des „elektronisch zur Verfügung gestellten editierbaren Textes“ dürfte zudem zu zahlreichen Kostenrechtsstreitigkeiten führen: Denn nicht alle Dokumente, die elektronisch zur Verfügung gestellt werden, sind auch editierbar.
- Verwendung von Fachausdrücken, Jargon und Redewendungen
- Zusammentreffen mehrerer Fachgebiete
- Geringe Erschlossenheit der Sprache (geringe Verfügbarkeit von Hilfsmitteln usw.)
- Erschwerte Lesbarkeit der Vorlage
- Aufwändige Formatierung
- Eilbedürftigkeit
- Unterschiede in den beiden Rechtsordnungen

Erschwernisse werden laut der Hommerich-Marktanalyse außergerichtlich zusätzlich in Rechnung gestellt. Die entsprechenden Zuschläge liegen laut Marktstudie zwischen 20 und 50 %.

Wir weisen darauf hin, dass die Berechnung des Honorarsatzes für besondere Erschwernisse im Referentenentwurf offenkundig auf einer falschen Grundlage beruht: Eine Berechnung des außergerichtlichen Zeilensatzes im Falle besonderer Erschwernisse basierend auf Übersetzungen in hoher Qualität (Rechtssicherheit) ist im Bericht von Hommerich, der lediglich von Übersetzungen in „Basisqualität“ ausgeht, nicht vorgenommen worden.

3. Die geplante Streichung der dritten Honorarstufe i. H. von 4 Euro für außergewöhnlich schwierige Texte damit zu begründen, dass "sie nach dem Ergebnis einer Erhebung durch die Länder in der Praxis keine Rolle spielt", entspricht nicht den Tatsachen, da in der Praxis auch nach dem dritten Honorarsatz - zwar naturgemäß seltener, aber dennoch nachweislich - abgerechnet wird. Der geplante Wegfall der dritten Honorarstufe ist nicht akzeptabel.

4. Ebenso inakzeptabel ist die verschärfende Formulierung des BMJ „wegen der häufigen Verwendung von Fachausdrücken“, da dem Ausdruck „häufig“ kein eindeutiger und greifbarer Inhalt zuzuweisen ist, sodass es im Gegensatz zur beabsichtigten Vereinfachung vermehrt zu kostentreibenden Rechtsstreitigkeiten kommen wird. Es werden bereits jetzt zahlreiche Auseinandersetzungen bei der Auslegung und der Definition von Fachausdrücken geführt, ohne dass diese in der Übersetzung im derzeit geltenden JVEG „häufig“ vorkommen müssen.

Das Gleiche gilt für die Formulierung „wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls“.

Der Begriff „besonders erschwert“ führt aus demselben Grund ebenfalls zu unzähligen Auseinandersetzungen.

Eine angemessene, marktübliche Vergütung der für die Organe der Rechtspflege tätigen qualifizierten Übersetzer wäre aufgrund des Vorstehenden und unter Berücksichtigung der zu erwartenden Steigerung der Lebenshaltungskosten bis zur nächsten Novellierung des JVEG durch folgende Formulierung gegeben:

„Das Honorar für eine Übersetzung beträgt 2,50 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge des schriftlichen Textes. Ist die Übersetzung erschwert, insbesondere wegen der Verwendung von Fachausdrücken, Jargon oder Redewendungen, des Zusammentreffens mehrerer Fachgebiete, der Besonderheiten und der geringen Erschlossenheit der Fremdsprache (geringe Verfügbarkeit von Hilfsmitteln usw.), der schweren Lesbarkeit des Textes, der aufwändigen Formatierung, der fehlenden Editierbarkeit des Ausgangstextes, der Unterschiede in den beiden Rechtsordnungen, der Eilbedürftigkeit, erhöht sich das Honorar auf 3,50 Euro, bei außergewöhnlich schwierigen Texten auf 4 Euro.“

5. Eine Zählung der Anschläge ist für jegliche Buchstabenschrift – nicht nur für solche mit lateinischer Schrift – in Computerprogrammen gleichermaßen unkompliziert. Somit ist die bisherige Beschränkung auf lateinische Schriftzeichen des Zieltextes nicht nachvollziehbar, erst recht, da die Zählung des meist in Papierform vorliegenden Ausgangstextes manuell erfolgen muss.

§ 11 (1) ist daher zudem wie folgt zu ändern:

„Maßgebend für die Anzahl der Anschläge ist der Text in der Zielsprache; handelt es sich jedoch nur bei der Ausgangssprache um eine Buchstabenschrift, ist die Anzahl der Anschläge des Textes in der Ausgangssprache maßgebend.“

III. Vergütungsvereinbarungen nach § 14 JVEG

Die Intention des Gesetzgebers bei der Einführung des § 14 JVEG war die Vereinfachung des Abrechnungswesens. Da in der aktuellen Fassung des JVEG ein einheitlicher Honorarsatz für Dolmetscher vorgesehen ist, ist die Vergütung von und die Abrechnung mit Dolmetschern bereits einfach gestaltet. Rahmenvereinbarungen und die damit einhergehenden unterschiedlichen Honorarsätze für Dolmetschleistungen führen durch den erforderlichen Mehraufwand bei deren Verwaltung keineswegs zur angestrebten Verwaltungsvereinfachung. Das Gegenteil ist der Fall. Folglich ist die Anwendung von § 14 JVEG zwecks der Vereinfachung des Abrechnungswesens geradezu sinnlos.

In der Praxis wird § 14 JVEG als Mittel zum Kostendruck auf den Dolmetscher und der Aushebelung seines im JVEG festgelegten Honorarsatzes missbraucht. Unseren Mitgliedern

wurden wettbewerbsrechtlich äußerst bedenkliche Vergütungsvereinbarungen vorgelegt, in denen Honorare für Dolmetschleistungen bis zu ca. 50 % unterhalb des geltenden JVEG-Honorarsatzes angeboten wurden.

In den Rahmenvereinbarungen wird nicht einmal eine häufigere Heranziehung, die Voraussetzung für die Zulässigkeit solcher Rahmenverträge überhaupt, zugesagt. Auch das vom Bundesjustizministerium beauftragte Forschungsinstitut Hommerich kann sich dieses Phänomen nicht erklären: "In drei Bundesländern wird das Interesse der Leistungsanbieter am Abschluss von Vergütungsvereinbarungen insgesamt als gering eingeschätzt. Als Gründe werden in erster Linie genannt, dass die vereinbarten Honorare geringer ausfielen als JVEG-geregelte Vergütungen und dass die Rahmenverträge keine Gewähr für eine verstärkte Heranziehung durch die Gerichte böten. Diese Einschätzung ist auch insofern bemerkenswert, als die häufigere Heranziehung von Sachverständigen, Übersetzern und Dolmetschern nach § 14 JVEG die Voraussetzung dafür ist, dass von Seiten der Justizbehörden überhaupt Sondervereinbarungen über die zu gewährende Vergütung getroffen werden können: [...] *Die Gründe dafür, dass von Seiten der Justizbehörden nicht unbedingt gewährleistet werden kann, dass Leistungsanbieter, die bereit sind, zu vereinbarten Vergütungen tätig zu werden, auch tatsächlich häufiger bzw. regelmäßig beauftragt werden, sind im Rahmen der vorliegenden Untersuchung allerdings nicht zu klären.*"

Selbst wenn die Justizbehörden öffentlich bestellten und beeidigten bzw. ermächtigten Dolmetschern und Übersetzern eine häufigere Heranziehung garantieren würden, würde das im Umkehrschluss auch bedeuten, dass andere öffentlich bestellte und beeidigte bzw. ermächtigte Dolmetscher und Übersetzer durch die Justizbehörden von der Auftragsvergabe ausgeschlossen, d.h. an der freien Berufsausübung gehindert werden müssten, denn die Justizbehörden müssten regelmäßig auf die Dolmetscher und Übersetzer zurückgreifen, mit denen sie bereits Rahmenvereinbarungen abgeschlossen haben, um deren häufigere Heranziehung gewährleisten und damit die Voraussetzung für die Rahmenvereinbarungen, nämlich die häufigere Heranziehung, überhaupt sicherstellen zu können.

Dass die Kosten für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen im Strafverfahren der Staatskasse zur Last fallen, basiert auf den einschlägigen Vorschriften des Grundgesetzes und der Europäischen Menschenrechtskonvention, die darauf beruhen, dass niemand wegen seiner Sprache benachteiligt werden darf. Kostensteigerungen in diesem Bereich durch Honorarkürzungen, d. h. auf Kosten der Dolmetscher und Übersetzer durch Rahmenvereinbarungen nach § 14 JVEG gegenzufinanzieren, ohne dabei eine häufigere Heranziehung zu garantieren, stellt eine unzumutbare finanzielle Belastung für Dolmetscher und Übersetzer dar. Eine Vergütung nach § 14 JVEG ist daher in der Praxis keineswegs leistungsgerecht.

Angesichts der zahlreichen, bereits bekannten, vielfach und von vielen Seiten diskutierten Kritik an § 14 JVEG wird gefordert, Dolmetscher und Übersetzer von den Bestimmungen dieses Paragraphen auszunehmen.

IV. Geplante Dolmetscherhonorare gem. § 9 (3) JVEG:

Die Bestimmung der Dolmetschart im Vorfeld ist im Bereich Justiz nicht praktikabel, sodass die geplante Einführung verschiedener Vergütungssätze je nach Dolmetschart im Bereich Justiz nicht sinnvoll ist:

1. In ein- und derselben Gerichtsverhandlung kommen in kurzen Zeitabständen abwechselnd immer beide Dolmetscharten vor. Teilweise wird auch vom Blatt

gedolmetscht und manchmal werden bereits schriftlich übersetzte Unterlagen durch den Dolmetscher verlesen.

2. Welche Dolmetschart in welchem Moment einer Verhandlung möglich, angemessen und situationsgerecht ist, kann allein der Dolmetscher - und zwar nur unter Berücksichtigung folgender Faktoren - beurteilen:
 - Die zu verdolmetschende Person (z.B. Richter, der gerade einen vorformulierten Beschluss Satz für Satz verliest; nervöser Zeuge, der jeden Satz mehrmals beginnt, Angeklagter, der der Verhandlung auch konsekutiv nicht folgen kann)
 - Entfernung zwischen Dolmetscher und der zu verdolmetschenden Person (bei großer Entfernung kann der Dolmetscher bei simultaner Übertragung aufgrund seiner eigenen Lautstärke die zu verdolmetschende Person nicht hören, daher ist nur Konsekutivdolmetschen möglich)
 - Lautstärke und Redegeschwindigkeit der zu verdolmetschenden Person
 - Akustische Gegebenheiten eines Sitzungssaals (Rascheln, Straßenlärm bei offenem Fenster, Niesen und Husten in einem vollen Sitzungssaal, schlecht eingestellte Mikrofone)
 - Vorhandensein von Dolmetschkabinen (bei der Justiz nur in absoluten Ausnahmefällen vorhanden)
 - Anzahl der Dolmetscher (Aufgrund der hohen Konzentration, die stundenlanges Simultandolmetschen erfordert, werden Simultandolmetscher außergerichtlich ca. alle 20-30 Minuten durch einen Kollegen abgelöst)
 - Videokonferenzen können i.d.R. nicht simultan verdolmetscht werden, da hierfür die Tonqualität nicht ausreicht.
 - Eine Gerichtsverhandlung ist keine internationale Fachkonferenz, in der den Dolmetschern Dolmetschkabinen, Kopfhörer und Laptops mit Internetzugang und elektronischen Terminologielisten zur Verfügung gestellt werden.

Aufgrund dieser nicht absehbaren, äußeren Umstände kann der Dolmetscher nicht sicherstellen, dass er die Gerichtsverhandlung, die Anhörung oder Vernehmung *durchgehend* simultan übertragen kann. Aus diesem Grund kommen in einem Termin i.d.R. immer beide Dolmetscharten abwechselnd zum Zuge.

3. Wer entscheidet im Vorfeld, ob simultan oder konsekutiv gedolmetscht werden soll (Richter, Staatsanwalt, Serviceeinheit)?
4. Wie soll der Dolmetscher vorgehen, wenn sich die im Vorfeld mitgeteilte Dolmetschart in der Verhandlung als nicht praktikabel herausstellt?
5. Wie rechnet der Dolmetscher bei fehlender oder fehlerhafter Mitteilung der Dolmetschart ab?
6. Wer beurteilt am Ende einer Gerichtsverhandlung, ob tatsächlich überwiegend simultan oder konsekutiv gedolmetscht wurde, damit Dolmetscher und Kostenbeamte wissen, welche Art des Dolmetschens abgerechnet werden kann?

Die Einführung unterschiedlicher Honorarsätze je nach Dolmetschart würde zu einer Anhäufung von Kostenrechtsstreitigkeiten, jedoch keineswegs zur Vereinfachung des Kostenrechts führen.

Die Umfrage des Hommerich-Instituts ergab im Schnitt deutlich höhere Stundensätze für außergerichtliche Dolmetschleistungen als den derzeit geltenden Honorarsatz i.H.v. 55 Euro. Bei Einsätzen zu Nachtzeiten, an Wochenenden und Feiertagen werden zudem außergerichtlich Zuschläge bezahlt, die das JVEG neben der zu erwartenden Teuerung ebenfalls berücksichtigen sollte, um dem Kriterium der Marktüblichkeit zu entsprechen.

Einer angemessenen, marktüblichen Vergütung der für die Organe der Rechtspflege tätigen Dolmetscher würde mit folgender Formulierung Rechnung getragen werden:

„Das Honorar des Dolmetschers beträgt für jede Stunde 80 Euro. Vorbereitungszeiten sind in gleicher Weise zu vergüten. Bei einer Heranziehung an Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen sowie in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr erhöht sich das Honorar des Dolmetschers um 25 %.“

V. Heranziehung durch die Strafverfolgungsbehörden - § 1 Abs. 3 JVEG

Die Formulierung „im Auftrag oder mit vorheriger Billigung der Staatsanwaltschaft“ führt in der Praxis häufig zur Aushebelung der JVEG-Honorare seitens der Polizeibehörden, auch in den Fällen, in denen die Polizei im Auftrag der Staatsanwaltschaft tätig ist. Da qualifizierte Dolmetscher und Übersetzer zu den von den Polizeibehörden einiger Bundesländer angebotenen Honorarsätzen (ca. 40-60 % unter den bestehenden JVEG-Honoraren) meist gar nicht mehr tätig sind, führen die Polizeibehörden inzwischen eigene Laiendolmetscher- und -übersetzerlisten.

Dies widerspricht jedoch den Qualitätsvorschriften der neuen EU-Richtlinie über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (2010/64/EU), die spätestens im kommenden Jahr in nationales Recht umzusetzen ist.

Folglich sollte § 1 Abs. 3 nunmehr wie folgt lauten:

„Einer Heranziehung durch die Staatsanwaltschaft oder die Finanzbehörde in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 steht eine Heranziehung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde im Rahmen der Strafverfolgung gleich. Satz 1 gilt im Verfahren der Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten entsprechend.“

VI. Ausfallentschädigung des Dolmetschers - § 9 Abs. 3 JVEG

Durch die Beschränkung des Anspruchs auf Ausfallentschädigung auf „ausschließlich als Dolmetscher Tätige“ werden öffentlich bestellte und beeidigte bzw. ermächtigte Dolmetscher, die von den Justizbehörden i.d.R. auch als Übersetzer herangezogen werden, gegenüber Laiendolmetschern, die zwar als ad hoc beeidigte Dolmetscher, jedoch nicht auch als Übersetzer herangezogen werden können, benachteiligt. Es ist weit entfernt von der Realität, dass ein öffentlich bestellter und beeidigter bzw. ermächtigter Dolmetscher, der grundsätzlich auch als Übersetzer tätig ist, keinen zu ersetzenden Einkommensverlust erleidet, wenn der Dolmetschtermin kurzfristig ausfällt, weil er stattdessen in der Zeit übersetzen kann. Dies würde voraussetzen, dass dem Dolmetscher gerade ein Übersetzungsauftrag vorliegt, was nicht notwendigerweise der Fall ist, insbesondere, wenn der Dolmetscher einen eiligen Übersetzungsauftrag gerade aufgrund des Dolmetschtermins, der kurzfristig abgesagt wird, abgelehnt hat.

Unabhängig davon, ob der Dolmetscher nur als Dolmetscher oder auch als Übersetzer tätig ist, erleidet er grundsätzlich einen Einkommensverlust, wenn der Dolmetschtermin ausfällt und sollte daher, wie dies auch die Umfrageergebnisse von Hommerich über die außergerichtliche Vergütung von Dolmetschern belegen, durch einen Halbtagesatz (Dolmetscherhonorar für vier Stunden) entschädigt werden:

[...], „Ein Dolmetscher erhält eine Ausfallentschädigung, wenn ein Termin, zu dem er geladen war, aufgehoben wurde, ohne dass die Aufhebung durch einen in seiner Person liegenden Grund veranlasst war, und ihm die Aufhebung erst am Terminstag oder an einem der beiden vorhergehenden Tage mitgeteilt worden ist. Die Ausfallentschädigung wird in Höhe des Honorars für vier Stunden gewährt.“

VII. Anspruch auf Vergütung - § 1 Abs. 1 JVEG

Da die Beeidigung bzw. Ermächtigung für gerichtliche und behördliche Zwecke an die persönliche Qualifikation der natürlichen Person gebunden ist, fordern wir zudem, dass § 1 Abs. 1 Satz 3 wie folgt geändert und ergänzt wird:

„Bei Übersetzern und Dolmetschern steht der Anspruch auf Vergütung derjenigen natürlichen Person zu, die die Leistung tatsächlich erbracht hat.“

VIII. Ersatz für besondere Aufwendungen - § 12 JVEG

Die Herausnahme der Übersetzer aus der Regelung der Schreibgebühren stellt eine unzulässige Benachteiligung und Ungleichbehandlung der Übersetzer gegenüber Sachverständigen dar (Art 3 GG).

Wie der Sachverständige bei der Erstellung des Gutachtens leistet auch der Übersetzer bei der Anfertigung der Übersetzung eine geistige Arbeit, deren Ergebnis er niederschreiben muss. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum das schriftliche Erbringen der Leistung beim Sachverständigen erstattungsfähig sein soll, beim Übersetzer jedoch nicht.

Der § 12 ist daher wie folgt zu ändern:

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind mit der Vergütung nach den §§ 9 bis 11 auch die üblichen Gemeinkosten sowie der mit der Erstattung des Gutachtens oder der Übersetzung üblicherweise verbundene Aufwand abgegolten. Es werden jedoch gesondert ersetzt

(...)

3. für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens, einer Übersetzung 0,90 Euro je angefangene 1 000 Anschläge; ist die Zahl der Anschläge nicht bekannt, ist diese zu schätzen;

IX. Wert des Beschwerdegegenstands - § 4 Abs. 3 JVEG

Der Wert des Beschwerdegegenstands ist deutlich herabzusetzen, damit sich Übersetzer gegen ungerechtfertigte Honorarkürzungen effizient wehren können. Bei der derzeitigen Regelung, die die Beschwerde erst ab einem Wert des Beschwerdegegenstandes von über 200 Euro vorsieht, haben Übersetzer bei kleineren Aufträgen keine Möglichkeit, die ihnen zustehende höhere Vergütung durchzusetzen.

Der Beschwerdegegenstand sollte auf angemessene 50 Euro gesenkt werden:

„Gegen den Beschluss nach Absatz 1 können der Berechtigte und die Staatskasse Beschwerde einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 50 Euro übersteigt oder

wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zulässt.“

X. Verschulden des Anspruchsberechtigten - § 8a JVEG

Gemäß Abs. 1 verliert der Berechtigte seinen gesamten Anspruch bei nicht unverzüglicher Anzeige eines möglichen Grundes für seine Ablehnung. Dass der Berechtigte tatsächlich in jeder Phase des Auftrags jeglichen derartigen Grund im Blick haben soll, erscheint in der Praxis wenig realistisch. Um einen vollständigen Verlust der Vergütung zu begründen, sollte die Verletzung der Anzeigepflicht zumindest das Verschulden des Berechtigten voraussetzen, wie es ja auch die Überschrift („Verschulden des Anspruchsberechtigten“) nahelegt.

Wir schlagen deshalb vor, § 8a Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

„Der Anspruch auf Vergütung entfällt, wenn der Berechtigte dem Gericht nicht unverzüglich solche Umstände anzeigt, die zu seiner Ablehnung durch einen Beteiligten berechtigen, und der Berechtigte diese Umstände kennen konnte oder kennen musste“.

Darüber hinaus ist in Abs. 2 Satz 2 der zumindest teilweise Verlust des Anspruchs vorgesehen, falls die Leistung „inhaltliche Mängel“ aufweist. Es bleibt jedoch unerwähnt, was unter „inhaltlichen Mängeln“ zu verstehen ist und wer die Leistung auf welcher Grundlage zu beurteilen hat. Im Übrigen fehlt auch hier als Voraussetzung für eine Anspruchskürzung das Verschulden des Berechtigten.

Aufgrund dessen und der auslegungsbedürftigen Formulierung, die die Gefahr vermehrter Kostenrechtsstreitigkeiten birgt, **erscheint es sinnvoll, § 8a Abs. 2 Satz 2 zu streichen.**

***Gez. Annekathrin Schlömp, Referentin für Vereidigtenwesen
ADÜ Nord – Assoziierte Dolmetscher und Übersetzer in Norddeutschland e.V.***

***Gez. D. Gradincevic-Savic, Stellvertretende Vorsitzende
ATICOM - Fachverband der Berufsübersetzer und Berufsdolmetscher e.V.***

***Gez. André Lindemann, Präsident
Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)***

***Gez. Dr. Renate Reck, Vorsitzende
Verband der allgemein beeidigten Verhandlungsdolmetscher und der öffentlich bestellten und beeidigten Urkundenübersetzer e.V.***

***Gez. Harald Kirschner, 1. Vorsitzender
Verband der Übersetzer und Dolmetscher e.V.***

***Gez. János Bölcskei, Beauftragter
Verein öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Dolmetscher und Übersetzer Sachsen-Anhalt e.V.***

***Gez. Monika Stahuber-Tóth, 1. Vorsitzende
Verein öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher und Übersetzer Bayern e.V.***

XI. ANLAGE

Zusammenfassend plädieren die unterzeichnenden Berufsverbände der Dolmetscher und Übersetzer für nachstehende Änderungen im Gesetzestext:

Gesetzesvorschrift	Aktuelle Fassung	Entwurf 2. KostRMoG	Änderungsvorschlag
§ 1 (1) Satz 3 Anspruch auf Vergütung			Bei Übersetzern und Dolmetschern steht der Anspruch auf Vergütung derjenigen natürlichen Person zu, die die Leistung tatsächlich erbracht hat
§ 1 Abs. 3 Heranziehung durch Strafverfolgungsbehörden	Einer Heranziehung durch die Staatsanwaltschaft oder durch die Finanzbehörde in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 steht eine Heranziehung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde im Auftrag oder mit vorheriger Billigung der Staatsanwaltschaft oder der Finanzbehörde gleich. Satz 1 gilt im Verfahren der Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten entsprechend.		Einer Heranziehung durch die Staatsanwaltschaft oder die Finanzbehörde in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 steht eine Heranziehung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde im Rahmen der Strafverfolgung gleich. Satz 1 gilt im Verfahren der Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten entsprechend.
<u>§ 4 Abs. 3</u> <u>Wert des Beschwerdegegenstands</u>			Gegen den Beschluss nach Absatz 1 können der Berechtigte und die Staatskasse Beschwerde einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 50 Euro übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur

			Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zulässt.“
<u>§ 8a</u> <u>Verschulden</u> <u>des</u> <u>Anspruchsbe-</u> <u>rechtigten</u>			Der Anspruch auf Vergütung entfällt, wenn der Berechtigte dem Gericht nicht unverzüglich solche Umstände anzeigt, die zu seiner Ablehnung durch einen Beteiligten berechtigen, und der Berechtigte diese Umstände kennen konnte oder kennen musste.
§ 9 Abs. 3 Honorar für die Leistung von Dolmetschern	Das Honorar des Dolmetschers beträgt für jede Stunde 55 Euro.	Das Honorar des Dolmetschers beträgt für jede Stunde konsekutiven Dolmetschens 70 Euro und für jede Stunde simultanen Dolmetschens 75 Euro; maßgebend ist die bei der Heranziehung im Voraus mitgeteilte Art des Dolmetschens.	Das Honorar des Dolmetschers beträgt für jede Stunde 80 Euro. Vorbereitungszeiten sind in gleicher Weise zu vergüten. Bei einer Heranziehung an Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen und in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr erhöht sich das Honorar des Dolmetschers um 25 %.“
§ 9 Abs. 3 S. 2 Ausfallhonorar des Dolmetschers	Ein ausschließlich als Dolmetscher Tätiger erhält eine Ausfallentschädigung in Höhe von höchstens 55 Euro, soweit er durch die Aufhebung eines Termins, zu dem er geladen war und dessen Aufhebung nicht durch einen in seiner Person liegenden Grund veranlasst war, einen Einkommensverlust erlitten hat und ihm die Aufhebung erst am Terminstag oder an einem der beiden vorhergehenden Tage mitgeteilt worden ist.	Ein ausschließlich als Dolmetscher Tätiger erhält eine Ausfallentschädigung (...), soweit er durch die Aufhebung eines Termins, zu dem er geladen war und dessen Aufhebung nicht durch einen in seiner Person liegenden Grund veranlasst war, einen Einkommensverlust erlitten hat und ihm die Aufhebung erst am Terminstag oder an einem der beiden vorhergehenden Tage mitgeteilt worden ist. Die Ausfallentschädigung wird bis zu einem Betrag gewährt, der dem Honorar für zwei Stunden entspricht.	Ein Dolmetscher erhält eine Ausfallentschädigung, wenn ein Termin, zu dem er geladen war, aufgehoben wurde, ohne dass die Aufhebung durch einen in seiner Person liegenden Grund veranlasst war, und ihm die Aufhebung erst am Terminstag oder an einem der beiden vorhergehenden Tage mitgeteilt worden ist. Die Ausfallentschädigung wird in Höhe des Honorars für vier Stunden gewährt.“

<p>§ 11 Abs. 1 S. 1 u. 2 Honorar für Übersetzungen</p>	<p>Das Honorar für eine Übersetzung beträgt 1,25 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge des schriftlichen Textes. Ist die Übersetzung, insbesondere wegen der Verwendung von Fachausdrücken oder wegen schwerer Lesbarkeit des Textes, erheblich erschwert, erhöht sich das Honorar auf 1,85 Euro, bei außergewöhnlich schwierigen Texten auf 4 Euro.</p>	<p>Das Honorar für eine Übersetzung beträgt 1,30 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge des schriftlichen Textes (Grundhonorar). Bei nicht elektronisch zur Verfügung gestellten editierbaren Texten erhöht sich das Honorar auf 1,40 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge (erhöhtes Honorar). Ist die Übersetzung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere wegen der häufigen Verwendung von Fachausdrücken, der schweren Lesbarkeit des Textes, einer besonderen Eilbedürftigkeit oder weil es sich um eine in Deutschland selten vorkommende Fremdsprache handelt, besonders erschwert, beträgt das Grundhonorar 1,56 Euro und das erhöhte Honorar 1,68 Euro.</p>	<p>Das Honorar für eine Übersetzung beträgt 2,50 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge des schriftlichen Textes. Ist die Übersetzung erschwert, insbesondere wegen der Verwendung von Fachausdrücken, Jargon oder Redewendungen, des Zusammentreffens mehrerer Fachgebiete, der Besonderheiten und der geringen Erschlossenheit der Fremdsprache (geringe Verfügbarkeit von Hilfsmitteln usw.), der schweren Lesbarkeit des Textes, der aufwändigen Formatierung, der fehlenden Editierbarkeit des Ausgangstextes, der Unterschiede in den beiden Rechtsordnungen, der Eilbedürftigkeit, erhöht sich das Honorar auf 3,50 Euro, bei außergewöhnlich schwierigen Texten auf 4 Euro.</p>
<p>§ 12 Schreibgebühren</p>	<p>Für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens 0,75 Euro je angefangene 1.000 Anschläge; ist die Zahl der Anschläge nicht bekannt, ist diese zu schätzen.</p>		<p>(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind mit der Vergütung nach den §§ 9 bis 11 auch die üblichen Gemeinkosten sowie der mit der Erstattung des Gutachtens oder der Übersetzung üblicherweise verbundene Aufwand abgegolten. Es werden jedoch gesondert ersetzt (...) 3. für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens, einer Übersetzung 0,90 Euro je angefangene 1 000</p>

			Anschläge; ist die Zahl der Anschläge nicht bekannt, ist diese zu schätzen;
§ 14 Vereinbarung der Vergütung	Mit Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern, die häufiger herangezogen werden, kann die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle eine Vereinbarung über die zu gewährende Vergütung treffen, deren Höhe die nach diesem Gesetz vorgesehene Vergütung nicht überschreiten darf.		Mit Sachverständigen, die häufiger herangezogen werden, kann die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle eine Vereinbarung über die zu gewährende Vergütung treffen, deren Höhe die nach diesem Gesetz vorgesehene Vergütung nicht überschreiten darf.